

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen wird wie im Folgenden dargestellt geändert:

§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

Nummer 9 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 9 bis 11.

In Nummer 10 (neu) werden die Wörter „die Rechtsabteilung“ durch „das Rechtsamt“ ersetzt.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 27 Einladung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse vom 22.02.2018
(Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen/Ernennungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherrn • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Ruhestand 	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A13 (QE 3)*
Beschäftigte nach dem TVöD <ul style="list-style-type: none"> • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen 	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeitänderungen • Altersteilzeit • Nebentätigkeiten • Beurlaubungen • Elternzeit • Teilzeit während der Elternzeit • Umsetzungen Beamten- und Tarifrecht • Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten • tarifliche Eingruppierungen 		Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis <ul style="list-style-type: none"> • auf Widerruf • auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) • auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG) 			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
<ul style="list-style-type: none"> • Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte • Freistellungen im Tarifbereich 	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			
Rechtsbehelfe Wohnungsfürsorgemittelangelegenheiten; soweit gesetzlich vorgesehen	Die für Amt 23 zuständige Referatsleitung für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen.			

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen	Ab EG 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen MzK	Ab EG 15	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren	Ab A 15 oder Referats-, Amts-, 2. Werkleitung bzw. weitere Werkleitung und Schulleitungen MzK	Ab A 15	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.			
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.			

* Dies betrifft auch Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die Personalreferentin oder der Personalreferent werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

In allen Personalangelegenheiten in denen die Personalreferentin oder der Personalreferent entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referenten, Amtsleitungen, 2. bzw. weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.